

Bezirkszusatztarifvertrag
zum BMT-G II für
Schleswig-Holstein (BZT-G II)

vom 18. April 1979 ¹⁾

Zwischen

dem Kommunalen Arbeitgeberverband

Schleswig-Holstein

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr

- Bezirksverwaltung Nordwest -

andererseits

wird folgender Tarifvertrag ²⁾ abgeschlossen:

¹⁾ i.d.F. der Tarifverträge vom 17.04.1980 und 19.05.1981 des Tarifvertrages zu § 24 Abs. 4 BMT-G (Schichtlohnzuschlag) vom 01.07.1981 i.d.F. des Änderungstarifvertrages vom 22.03.1991, der Tarifverträge vom 18.11.1982, 21.11.1983, 02.05.1984, 12.12.1984, 12.12.1985, 09.02.1987, 21.04.1989, 18.12.1989 und 25.02.1991

²⁾ Dieser Tarifvertrag ist zum 31.01.1992 gekündigt worden und wirkt zur Zeit lediglich nach. Die seitdem in Anschluß an Lohnrunden jeweils in dieser Loseblattsammlung ausgewiesenen Erhöhungen der Rufbereitschaftsentschädigung sowie der Erschwerniszuschläge werden als arbeitgeberseitige übertarifliche Leistungen gewährt.

I. Geltungsbereich

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Arbeiter, die

- a) in einem Arbeitsverhältnis zu Mitgliedern des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Schleswig-Holstein stehen und
- b) Mitglieder der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr sind

und deren Arbeitsverhältnisse durch den BMT-G II gestaltet werden.

II. Bezirkliche Regelungen zum BMT-G II

§ 1 a

Dienstzeit

Zu § 7 BMT-G II:

Die Dienstzeit nach § 7 BMT-G II wird nicht festgesetzt.

§ 2

Entlohnung in Vertretungsfällen

Zu § 9 Abs. 3 BMT-G II:

- (1) Der Arbeiter hat Arbeiten von beurlaubten oder erkrankten Arbeitern, Angestellten und Beamten mit gleichzubewertender Tätigkeit ohne Änderung seines Lohnstandes mit zu übernehmen.
- (2) Wird innerhalb eines Urlaubsjahres einem Arbeiter vertretungsweise eine höher zu bewertende Tätigkeit, die ihn überwiegend in Anspruch nimmt, für mehr als zwölf Werktage übertragen, so erhält er vom ersten Tage an bei Vertretung eines Arbeiters unter sinngemäßer Anwendung des § 25 Abs. 2 Unterabs. 1 BMT-G den Lohn der dieser Tätigkeit entsprechenden Lohngruppe - ggf. einschließlich der Vorarbeiterzulage -.

Erstreckt sich dieselbe Vertretung ununterbrochen in das nächste Urlaubsjahr, so braucht der Zeitraum von zwölf Werktagen für diese Vertretung nicht noch einmal zurückgelegt zu werden.

- (3) Bei Vertretung eines Angestellten oder Beamten mit höher zu bewertender Tätigkeit erhält der Arbeiter unter sinngemäßer Anwendung des Absatzes 2 vom ersten Tage an zu seinem Lohn eine Vertretungszulage von 10 v.H. des auf die Arbeitsstunde umgerechneten Monatstabellenlohnes der Stufe 1 der jeweiligen Lohngruppe.

Vertritt ein Arbeiter mit einer Vorarbeiterzulage von 12 v.H. einen Angestellten oder Beamten mit höher zu bewertender Tätigkeit, behält der Vorarbeiter abweichend von Unterabsatz 1 für die Dauer der Vertretung die Vorarbeiterzulage.

Vertritt ein Arbeiter mit einer Vorarbeiterzulage von 8 v.H. einen Angestellten oder Beamten mit höher zu bewertender Tätigkeit, behält der Arbeiter für die Dauer der Karenzzeit (Absatz 2 Unterabs. 1) die Vorarbeiterzulage. Bei einer Vertretung über die Dauer der Karenzzeit hinaus erhält der Arbeiter vom ersten Tage der Vertretung an anstelle der Vorarbeiterzulage die Zulage nach Unterabsatz 1.

- (4) Für die Berechnung des Differenzbetrages nach Absatz 2 und der Zulage nach Absatz 3 gelten die Lohnsätze im Zeitpunkt der Fälligkeit des Zahlungsanspruchs.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch in den Fällen, in denen einem Arbeiter die Vertretung eines Arbeiters, Angestellten oder Beamten übertragen wird, der Überstunden abfeiert.

§ 3

Arbeitsbereitschaft

Zu § 16 Abs. 1 BMT-G II:

Die über die Arbeitsbereitschaft notwendigen Regelungen werden in einer Nebenabrede zum Arbeitsvertrag vereinbart.

§ 4

Rufbereitschaft ²⁾

Zu § 16 Abs. 2 BMT-G:

- (1) Jede angefangene Stunde, für die Rufbereitschaft angeordnet ist, wird durch Zahlung einer Entschädigung von 2,52 DM *) abgegolten.

²⁾ vgl. hierzu Protokollerklärung Nr. 1

*) ab 01.01.2002 1,63 € (s. Anm. 2 zum Deckblatt BZT-G)
 ab 01.01.2003 1,67 €
 ab 01.01.2004 1,69 €
 ab 01.05.2004 1,71 €

Zu der Rufbereitschaftsentschädigung wird für Rufbereitschaft an Sonntagen ein Zuschlag von 30 v.H., für Rufbereitschaft an Feiertagen (§ 22 Abs. 1 Buchst. c BMT-G II) ein Zuschlag von 100 v.H. gezahlt.

Bei einer Änderung der Rufbereitschaftsentschädigung nach § 8 Abs. 1 BZT-A ändert sich die Entschädigung nach Satz 1 entsprechend.

- (2) Die Entschädigung für die Rufbereitschaft kann durch eine Nebenabrede zum Arbeitsvertrag pauschaliert werden. Die Nebenabrede ist mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündbar.
- (3) Wird der Arbeiter aus der Rufbereitschaft zur Arbeit herangezogen, ist der auf die Arbeitsstunde umgerechnete Monatsgrundlohn der Stufe 1 der jeweiligen Lohngruppe für mindestens zwei Arbeitsstunden mit den Zuschlägen für die tatsächlich geleistete Arbeit zu zahlen. Die Wegezeit von und zur Wohnung gilt hierbei als Arbeitszeit.

Wird ein Arbeiter in derselben Rufbereitschaft (Nacht, dienstfreier Tag) wiederholt zur Arbeitsleistung herangezogen, wird jede Arbeitsleistung für sich abgerechnet. Bleibt die Arbeitsleistung mehr als einmal unter zwei Stunden, gilt die Lohngarantie für mindestens zwei Stunden nur einmal, und zwar für die kürzeste Einzelarbeitsleistung.

Satz 1 findet keine Anwendung auf gelegentliche unwesentliche Dienstleistungen, die die Freizeit des Arbeiters nur unerheblich (etwa 15 Minuten) in Anspruch nehmen.

§ 5

Entschädigung für die zur Schnee- und Glättebeseitigung eingesetzten Arbeiter

Zu § 16 BMT-G II:

- (1) Arbeiter, für die
- a) eine Rufbereitschaft gemäß § 67 Nr. 32 BMT-G II dergestalt angeordnet wird, daß sie außerhalb der normalen Arbeitszeit, ggf. auch an dienstfreien Kalendertagen, zur Schnee- und Glättebeseitigung zu erscheinen haben, oder
 - b) die Verpflichtung besteht, die Arbeit entsprechend den Witterungsbedingungen selbständig aufzunehmen, erhalten für jeden Tag, für den diese Rufbereitschaft angeordnet ist bzw. diese Verpflichtung besteht, eine Entschädigung in Höhe des Dreifachen der Entschädigung nach § 4 Abs. 1.

Zusätzlich zu dieser Entschädigung werden im Fall des Buchstaben a für Rufbereitschaften an Sonn- oder Feiertagen die Zuschläge nach § 4 Abs. 1 Unterabs. 2, wird im Fall des Buchstaben b für Rufbereitschaften an Feiertagen (§ 22 Abs. 1 Buchst. c BMT-G) ein Zuschlag von 100 v.H. gezahlt.

Als Tag in diesem Sinne gilt ein Zeitraum bis zu 24 Stunden.

- (2) Die Rufbereitschaft bzw. die Verpflichtung nach Absatz 1 kann nur in der Zeit vom 15. November bis zum 31. März angeordnet werden.
- (3) Die Entschädigung nach Absatz 1 wird auch gezahlt, wenn der Arbeiter zur Schnee- und Glättebeseitigung eingesetzt wird und sich hieraus ein Lohnanspruch ergibt.
- (4) Dieser Paragraph gilt nicht für die Straßenarbeiter der Landkreise.

§ 6

Lohngrundlagen

Zu § 20 BMT-G II:

Über die Bildung der einzelnen Lohngruppen und die Einreihung der Arbeiter in diese Lohngruppen wird ein besonderer Tarifvertrag abgeschlossen.³⁾

§ 7

Zeitzuschläge

Zu § 22 BMT-G II:

Bei Dienstplanänderungen werden für die ersten sechs aufeinanderfolgenden Tage der Dienstplanänderung ggf. Zeitzuschläge für "nicht dienstplanmäßige Arbeit" nach § 22 BMT-G II gezahlt.

³⁾ vgl. hierzu TV über ein Lohngruppenverzeichnis vom 25.02.1991

Erschwerniszuschläge

Zu § 23 Abs. 3 BMT-G II:

- (1) Für außergewöhnliche Arbeiten wird je nach dem Grad der Erschwernis ein Zuschlag gemäß § 23 BMT-G II im Rahmen des Erschwerniszuschlagsplans (Anlage 1) gewährt.
- (2) Die Tätigkeiten, für die Erschwerniszuschläge bewilligt werden, sind im Erschwerniszuschlagsplan erschöpfend aufgezählt. Darüber hinaus dürfen keine Erschwerniszuschläge gezahlt werden, da auch die besonderen örtlichen Verhältnisse in dem Erschwerniszuschlagsplan berücksichtigt sind. Den Erschwerniszuschlagsplan im Wege der Analogie anzuwenden, ist ausgeschlossen.

Der Erschwerniszuschlagsplan ist nach Verwaltungen und Betrieben gegliedert. Fallen jedoch dieselben Tätigkeiten auch bei anderen Verwaltungen und Betrieben an, so sind nach genauer Prüfung der Voraussetzungen die Zuschläge auch dort zu zahlen. Hierbei ist ein strenger Maßstab anzulegen.
- (3) Zuschläge nach dem Erschwerniszuschlagsplan werden nicht gewährt, soweit die außergewöhnlichen Arbeiten
 - a) durch Einreihung des Arbeiters in eine höhere Lohngruppe oder
 - b) durch Festsetzung eines Akkordes abgegolten sind.
- (4) Die Zuschläge werden nur für die Arbeitsstunden gezahlt, in denen die bezeichneten Arbeiten tatsächlich ausgeführt werden. Treffen auf eine Arbeit die Voraussetzungen mehrerer zuschlagsberechtigter Tätigkeiten zu, wird der jeweils höchste Zuschlag gezahlt.
- (5) Die Parteien werden zu gegebener Zeit prüfen, ob eine Änderung des Erschwerniszuschlagsplanes notwendig ist. Bei einer Änderung wird der Zuschlag spätestens von dem Tage an gezahlt, an dem der Antrag bei einem Tarifpartner eingeht. Die Änderung des Erschwerniszuschlagsplanes setzt keine Kündigung voraus.

Schichtlohnzuschlag⁴⁾

Zu § 24 Abs. 2 BMT-G II:

- (1) Wird ein Wechselschichtarbeiter an arbeitsfreien Tagen oder außerhalb seines normalen Schichtrhythmus zur Vertretung eines anderen Wechselschichtarbeiters eingesetzt, wird ihm für die Dauer der Vertretung zusätzlich der Schichtlohnzuschlag nach § 24 Abs. 3 BMT-G gezahlt.
- (2) Arbeiter, die keine Wechselschichtarbeiter bzw. Schichtarbeiter sind und Wechselschichtarbeiter in Dreischichtbetrieben bzw. Schichtarbeiter vertreten müssen, erhalten vom ersten Tage der Vertretung an Schichtlohnzuschlag. § 24 Abs. 3 BMT-G ist sinngemäß anzuwenden.

⁴⁾ Die Gewährung von Schichtlohnzuschlag richtet sich seit 01.01.1982 nach § 24 BMT-G in Verbindung mit dem von der VKA abgeschlossenen Tarifvertrag zu § 24 Abs. 4 BMT-G (Schichtlohnzuschlag) vom 01.07.1981 i.d.F. des Änderungstarifvertrages vom 22.03.1991. Die Höhe des Schichtlohnzuschlages ist in § 1 des TV Schichtlohnzuschlag geregelt. Zunächst ist jedoch die Übergangsregelung des § 2 des TV Schichtlohnzuschlag zu beachten:

"Anstelle des § 1 gelten für den Arbeiter, der nicht unter § 3 Abs. 3 fällt, die für ihn in Betracht kommenden nachfolgenden Vorschriften in Verbindung mit § 3 Abs. 2 bis zu dem Zeitpunkt, von dem an nach diesen Vorschriften der für den Arbeiter nach § 1 maßgebende Betrag erreicht ist.

...

10. Bereich des KAV Schleswig-Holstein

- (1) Ständige Wechselschichtarbeiter erhalten einen Schichtlohnzuschlag in Höhe von monatlich 8,5 v.H. des Monatsgrundlohnes der Stufe 1 der jeweiligen Lohngruppe.
- (2) Ständige Schichtarbeiter erhalten einen Schichtlohnzuschlag in Höhe von 3,6 v.H. des Monatsgrundlohnes der Stufe 1 der jeweiligen Lohngruppe.

Für ständige Schichtarbeiter, die innerhalb eines Zeitraumes von drei Wochen eine Nachtschicht zu leisten haben, beträgt der Schichtlohnzuschlag monatlich 4,8 v.H. des Monatsgrundlohnes der Stufe 1 der jeweiligen Lohngruppe."

§ 10
Lohnpauschalen

Zu § 25 Abs. 5 BMT-G II:

Die Löhne für Überstunden und Arbeitsbereitschaft sowie die Lohnzuschläge können im Einzelfall durch Nebenabrede zum Arbeitsvertrag pauschaliert werden.

§ 11
Reisekostenvergütungen

Zu § 32 Abs. 1 BMT-G II:

- (1) Reisekostenvergütungen, Tage- und Übernachtungsgelder, Umzugskostenvergütungen, Umzugskostenbeihilfen, Trennungsschädigungen und Abwesenheitszuschüsse werden nach den jeweils für die Beamten geltenden Bestimmungen gewährt. Für Arbeiter gilt die Reisekostenstufe A.
- (2) Umzugskostenvergütungen und -beihilfen sind nur zu zahlen, wenn der Arbeiter sich vor dem angeordneten Umzug schriftlich verpflichtet, die Umzugskostenvergütung bzw. -beihilfe zurückzuzahlen, wenn das Arbeitsverhältnis aus einem von ihm zu vertretenden Grunde vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Umzug endet.

§ 12
Fahrradgeld, Kraftfahrzeugbenutzung

Zu § 32 Abs. 2 BMT-G II:

- (1) Hält der Arbeiter auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Arbeitgebers im überwiegenden Interesse des Dienstes ein Fahrrad, so wird ihm hierfür eine Entschädigung von 6,14 € monatlich gezahlt. Die Entschädigung entfällt für jeden Kalendermonat, in dem der Arbeiter die Arbeit ganz ausgesetzt hat.
- (2) Die Entschädigung für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges richtet sich nach den für die Beamten geltenden Vorschriften. Die Notwendigkeit der Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges für den Dienstgebrauch bestimmt der Arbeitgeber.

§ 13
Wegegeld

Zu § 32 Abs. 2 BMT-G II:

(1) Bei Abordnungen innerhalb des Beschäftigungsortes oder bei Arbeiten auf wechselnden Arbeitsplätzen, die eine Verlängerung des Hin- und Rückweges zwischen Wohnung und Arbeitsplatz um insgesamt mindestens 4 km zur Folge haben und bei denen die verlängerten Wege außerhalb der Arbeitszeit zurückgelegt werden, ist für den 4 km übersteigenden Gesamtmehrweg folgendes Wegegeld zu zahlen:

bis 2	km (einschl.)	Mehrweg	50 v.H.
2 bis 4	km (einschl.)	Mehrweg	75 v.H.
4 bis 5,5	km (einschl.)	Mehrweg	100 v.H.
5,5 bis 7	km (einschl.)	Mehrweg	125 v.H.
7 bis 8,5	km (einschl.)	Mehrweg	150 v.H.
8,5 bis 10	km (einschl.)	Mehrweg	175 v.H.
über 10	km (einschl.)	Mehrweg	200 v.H.

des auf die Arbeitsstunde umgerechneten Monatsgrundlohnes der Stufe 1 der jeweiligen Lohngruppe.

Ist bei einem Mehrweg über 11,5 km die Entschädigung nach dem tatsächlichen Zeitaufwand höher, ist für die gesamte Mehrwegstrecke eine Entschädigung in Höhe des auf diese Stufe entfallenden Anteils des Monatsgrundlohnes der Stufe 1 zu zahlen.

Für Arbeiter, die keinen ständigen Arbeitsplatz haben, gilt als Arbeitsplatz der Sammelplatz.

- (2) Bei Gewährung von Freifahrten ist das Wegegeld um die Hälfte für die frei abgefahrene Strecke zu kürzen. Das Wegegeld muß jedoch mindestens 50 v.H. des auf die Arbeitsstunde umgerechneten Monatsgrundlohnes der Stufe 1 der jeweiligen Lohngruppe betragen.
- (3) Bei Benutzung von eigenen Fahrrädern, für die nach § 12 Abs. 1 BZT-G II eine Fahrradentschädigung gezahlt wird, sowie bei Benutzung von Dienstfahrrädern tritt eine Kürzung um ein Viertel der unter Absatz 1 genannten Sätze ein.
- (4) In folgenden Fällen ist dem Arbeiter ein Zehrgeld in Höhe von 2,02 €⁵⁾ zu zahlen:
- a) bei unvorhergesehener Längerarbeit in Anschluß an die dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche Arbeitszeit, wenn sich das Arbeitsende um mindestens zwei Stunden hinauschiebt, sowie bei nicht dienstplanmäßiger Arbeit, sofern die tatsächliche Arbeitszeit die betriebsübliche tägliche Arbeitszeit um mindestens zwei Stunden überschreitet,

⁵⁾ vgl. hierzu Protokollerklärung Nr. 2

- b) bei Arbeiten während der Mittagszeit in Betrieben, in denen eine geteilte Arbeitszeit besteht, wenn die Einnahme der Mittagsmahlzeit zu Hause aus diesem Grunde nicht möglich ist,
- c) bei Arbeiten von mehr als sieben Stunden außerhalb der Gemeindegrenze, wenn der Arbeitsplatz sonst regelmäßig innerhalb der Gemeindegrenze liegt.

Zur Arbeitszeit zählt nicht der Weg von und zur Arbeitsstelle. Ist die Arbeit hintereinander an verschiedenen Arbeitsstellen außerhalb der Gemeindegrenzen auszuführen, zählt der Zwischenweg als Arbeitszeit.

Neben den Fällen der Buchstaben a und b ist kein Zehrgeld nach Buchstabe c zu gewähren.

Das Zehrgeld entfällt in dem Ausmaß, in dem Naturalbezüge gewährt werden.

§ 14

Jubiläumszuwendungen

Zu § 37 BMT-G II:

- (1) Die Arbeiter erhalten als Jubiläumszuwendung bei Vollendung einer Dienstzeit im Sinne des § 20 BAT

beim 25jährigen Arbeitsjubiläum	600,00 DM
beim 40jährigen Arbeitsjubiläum	800,00 DM
beim 50jährigen Arbeitsjubiläum	1.000,00 DM

- (2) Als Dienstzeit im Sinne von Absatz 1 rechnen auch Zeiten, die bei demselben Arbeitgeber oder seinem Rechtsvorgänger in einem Beschäftigungsverhältnis vor Vollendung des 18. Lebensjahres oder in einem Ausbildungsverhältnis zurückgelegt sind, sofern sie nicht vor einem Ausscheiden nach § 20 Abs. 3 Satz 1 BAT liegen.

- (3) Arbeiter, die nach § 14 Abs. 1 und 2 BZT-G in der bis zum 31. Dezember 1979 geltenden Fassung keinen Rechtsanspruch auf eine Jubiläumszuwendung gehabt haben, aber bei Anwendung der Absätze 1 und 2 einen Rechtsanspruch auf eine Jubiläumszuwendung gehabt hätten, erhalten am 1. Oktober 1980 die für die jeweils in Betracht kommende Dienstzeit vorgeordnete Jubiläumszuwendung in der bis zum 31. Dezember 1979 geltenden Höhe, sofern sie sich am 01. Januar 1980 in einem Arbeitsverhältnis zu einem Mitglied des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Schleswig-Holstein befinden.

Arbeiter, die nach § 14 Abs. 1 und 2 BZT-G in der bis zum 31. Dezember 1979 geltenden Fassung keinen Rechtsanspruch auf eine Jubiläumszuwendung gehabt haben, erhalten auf schriftlichen Antrag die Zuwendung nach Absatz 1, wenn sie bei der Weitergeltung des alten Rechts das Jubiläum bis zum 31. Dezember 1981 haben würden. Unterabsatz 1 gilt nicht.

- (4) Für nichtvollbeschäftigte Arbeiter wird die Dienstzeit nach Absatz 1 und 2 nicht aufgrund des § 1 der Sondervereinbarung gemäß § 2 Buchst. i BMT-G für nichtvollbeschäftigte Arbeiter (Anlage 9 zum BMT-G II) gekürzt.
- (5) Ist bereits aus Anlaß einer nach anderen Bestimmungen berechneten Zeit eine Jubiläumszuwendung gewährt worden, wird sie auf die Jubiläumszuwendung nach Absatz 1 oder 3 angerechnet.

§ 15

(gestrichen) ⁶⁾

§ 16

Zusatzurlaub

Zu § 42 Abs. 2 BMT-G II:

- (1) Sofern die in den Richtlinien der Anlage 11 zum BMT-G II unter Absatz 1 bis 3 festgelegten Grundsätze zutreffen, wird den Arbeitern, die mit einer unter Absatz 4 (Verzeichnis) genannten Tätigkeit beschäftigt werden, ein Zusatzurlaub von vier Arbeitstagen im Urlaubsjahr gewährt.

⁶⁾ § 15 (Beihilfen) ist unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen worden, weil diese Regelungen durch die jetzt in Schleswig-Holstein geltenden Beihilfavorschriften überholt sind. Nach § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Arbeitnehmer und Auszubildende (Beihilfeverordnung - BhVO -) vom 09.10.1987 (GVOBl. Schl.-H. S. 321), geändert durch die Verordnung vom 25.04.1989 (GVOBl. Schl.-H. S. 52), sind für die Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden der Gemeinden, der Gemeindeverbände und sonstiger der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die für die Beamten des Landes geltenden Vorschriften des Bundes in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

(2) Das Verzeichnis des Absatzes 4 der Richtlinien in Anlage 11 zum BMT-G II wird um folgende Tätigkeiten ergänzt:

Arbeiten mit Quecksilber

Fäkalabfuhr sowie Fäkalaufbereitung, Kübelreinigung

Reinigung des Umlaufrechens mit der Hand in den Pumpstationen

Reinigung der Klärbeckenränder, Pumpensümpfe, Schneckenpumpwerke oder des Handrechens sowie Abziehen und Beseitigen von Schwimmschlammdecken und Faulschlamm-beseitigung in Klärwerken mit der Hand unter Einwirkung von Abwassernebeln

Arbeiten in Müllverbrennungsanlagen unter unmittelbarer Berührung mit Müll, wobei die hierauf entfallende regelmäßige Arbeitszeit mindestens 75 v. H. der gesamten regelmäßigen Arbeitszeit ausmachen muß

Arbeiten oder Fahren des Müllverdichters auf Mülldeponien, bei denen der Arbeiter bei der Bearbeitung des Mülls mit Müll oder Müllstaub unmittelbar in Berührung kommt

Schweißen in engen Gräben und Gruben der Rohrnetze von Versorgungsbetrieben unter sehr erschwerten Umständen

III. Bezirkliche Regelungen zur Sondervereinbarung für Arbeiter im Betriebs- und Verkehrsdienst von Nahverkehrsbetrieben (Anlage 1 zum BMT-G II)

§ 17

Fahrdienstuntauglichkeit

Zu § 16 Anlage 1 zum BMT-G II:

(1) Etwaige Erschwerniszuschläge werden bei Fahrdienstuntauglichkeit

- a) einem früheren Obereinmannfahrer nur, soweit sie die Differenz zwischen seinem jeweiligen Monatstabellenlohn zuzüglich des Lohnzuschlages nach § 19 Abs. 2 BZT-G in der bis zum 31. Mai 1975 geltenden Fassung und dem jeweiligen Monatstabellenlohn des Fahrers nach fünfjähriger Bewährung als solcher (Lohngruppe 6) übersteigen,
- b) einem früheren Fahrer im Einmann-Dienst mit Lohngruppenzulage zur Lohngruppe 7 (Fallgruppe 1) nur, soweit sie die Differenz zwischen seinem jeweiligen Monatstabellenlohn zuzüglich der Lohngruppenzulage zur Lohngruppe 7 (Fallgruppe 1) und dem jeweiligen Monatstabellenlohn des Fahrers nach fünfjähriger Bewährung als solcher (Lohngruppe 6) übersteigen, gezahlt.
- (2) Soweit Fahrer im Einmann-Dienst die Lohngruppenzulage zur Lohngruppe 7 bei Eintritt der Fahrdienstuntauglichkeit (§ 16 Abs. 1 Satz 1 Anlage 1 zum BMT-G II) erhalten haben, gilt hierfür § 28 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 1 BMT-G II entsprechend.
- (3) Andere Zuschläge werden auf der Grundlage der dem Arbeiter nach Eintritt der Fahrdienstuntauglichkeit zugewiesenen jeweiligen Arbeit gezahlt.

§ 18

Zuschlag für Lehrfahrer und -schaffner

Zu § 18 Anlage 1 zum BMT-G II:

Lehrfahrer und -schaffner erhalten einen Lohnzuschlag in Höhe des auf die Arbeitsstunde umgerechneten Monatsgrundlohnes der Stufe 1 der jeweiligen Lohngruppe je Schicht.

§ 19

Zuschlag für Schaffner in Großraumwagen

Schaffner erhalten für die Dauer ihres Einsatzes in Gelenkzügen, die für mehr als 125 Personen zugelassen sind, einen Zuschlag von 0,05 € je Stunde.

§ 20

Mankogeld

Den Fahrern im Einmann-Dienst und den Schaffnern wird für das Kassieren von Fahrgeldern ein monatliches Mankogeld in Höhe von 2,5 vom Tausend der kassierten Beträge gezahlt.

IV. Bezirkliche Regelungen
zur Sondervereinbarung
für Arbeiter bei Theatern und Bühnen

(Anlage 6 zum BMT-G II)

§ 21

Geltungsbereich

Zu § 2 Anlage 6 BMT-G II:

- (1) Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für Arbeiter an den Theatern und Bühnen der Städte Flensburg, Kiel und Lübeck sowie der Schleswig-Holsteinischen Landestheater und Sinfonieorchester GmbH, deren Arbeitsverhältnisse durch den BMT-G II gestaltet werden.
- (2) Dieser Abschnitt gilt nicht für das Abendpersonal an Theatern und Bühnen (insbesondere Platzanweiser, Logenschließer, Garderobenfrauen, Toilettenfrauen, Aushilfen).

§ 22

Außerkräfttreten alter Regelungen ⁷⁾

- (1) Die nach dem Übergangstarifvertrag für Arbeiter bei Theatern und Bühnen vom 22. Mai 1953 bzw. der Sondervereinbarung für Arbeiter bei Theatern und Bühnen zum BMT-G II weiter geltenden, vom BMT-G II abweichenden Bestimmungen treten außer Kraft.
- (2) Das gleiche gilt für sonstige von dem BMT-G II, dem BZT-G II und anderen Tarifverträgen abweichenden Regelungen.

§ 23

Allgemeine Pflichten

Zu § 9 BMT-G II:

- Der Arbeiter ist auch verpflichtet,
- a) an Abstechern und Gastspielreisen teilzunehmen,
 - b) Umbauarbeiten auf offener Bühne zu leisten,
 - c) Musikinstrumente zu transportieren.

⁷⁾ vgl. hierzu Protokollerklärung Nr. 3

§ 24

Allgemeine Bestimmungen über die Arbeitszeit

Zu § 14 BMT-G II:

- (1) Die tägliche Arbeitszeit darf nur in Ausnahmefällen, wenn es der Betrieb erfordert, auf mehr als zwei Zeitabschnitte verteilt werden. Sie kann im Rahmen des § 7 Abs. 1 Arbeitszeitordnung festgelegt werden.
- (2) Der Arbeiter ist an Sonn- und Feiertagen ebenso zur Arbeit verpflichtet wie an Werktagen. Zum Ausgleich ist in jeder Woche ein ungeteilter freier Tag zu gewähren. Der freie Tag soll mindestens in jeder siebenten Woche auf einen Sonn- oder Feiertag fallen.

§ 24 a

Arbeitszeitverkürzung durch freie Tage

Zu § 14 a BMT-G II:

Die Freistellung nach § 14 a BMT-G II für das Kalenderhalbjahr, in das Theaterferien fallen, ist in der Regel während der Theaterferien zu gewähren.

§ 25

Überstunden ⁸⁾

Zu § 17 BMT-G II:

Überstunden werden nach § 17 Abs. 4 BMT-G II abgefeiert.

§ 26

Theaterbetriebszuschlag ⁹⁾

Zu § 22 BMT-G II:

- (1) Der Arbeiter, der nicht nur gelegentlich Sonn- und Feiertagsarbeiten leisten muß und üblicherweise eine unregelmäßige tägliche Arbeitszeit hat, erhält einen Lohnzuschlag von 6 v. H. des Monatsgrundlohnes der Stufe 1 der jeweiligen Lohngruppe.

⁸⁾ vgl. hierzu Protokollerklärung Nr. 4

⁹⁾ vgl. hierzu Protokollerklärung Nr. 5

Besteht der Anspruch auf Theaterbetriebszuschlag nicht für einen vollen Kalendermonat oder werden Überstunden geleistet, findet § 25 Abs. 2 Unterabs. 1 BMT-G Anwendung.

- (2) Die Voraussetzungen für die Zahlung des Theaterbetriebszuschlags liegen bei folgenden Gruppen von Arbeitern bzw. einzelnen Arbeitern vor:

- a) Theater der Stadt Flensburg
 Bühnenhandwerker
 Schneider
 Friseur
 Maskenbildner) soweit überwiegend bei den Vorstellungen eingesetzt
- b) Theater der Stadt Kiel
 Beleuchter und Elektriker
 Bühnenarbeiter
 Bühnenfacharbeiter
 Bühnenfrauen des Opern- und Schauspielhauses
 Bühnenvorarbeiter
 Näher und Ankleider
 Orchesterwartgehilfe
 Putz- und Garderobenfrauen
 Requisiteur
 Schneider und Ankleider
 Schnürmeister
 Seitenmeister
 Tapezierer und Dekorateur
 Zweiter Schlosser
- c) Theater der Hansestadt Lübeck
 Ankleider
 Beleuchter und Elektriker
 Bühnenarbeiter
 Bühnentischler
 Bühnenvorarbeiter
 Friseure
 Maskenbildner
 Orchesterwartgehilfe
 Reinmachefrau für die Bühne des Großen Hauses
 Requisiteure
 Polsterer) soweit überwiegend
 Schneider) bei den Vorstellungen
 Tapezierer) eingesetzt
- d) Theater in der Stadthalle Neumünster
 Beleuchter und Elektriker
- e) Schleswig-Holsteinische Landestheater und Sinfonieorchester GmbH
 Ankleider
 Beleuchter und Elektriker
 Bühnenarbeiter
 Bühnenhandwerker
 Bühnenvorarbeiter

Bühnenvorhandwerker
 Friseur
 Kraftfahrer und Bühnenhandwerker
 Oberbeleuchter und Elektriker
 Requisiteur
 Tontechniker

Bei einer Änderung der Verhältnisse verpflichten sich die Parteien dieses Tarifvertrages, die vorstehende Zusammenstellung dieser Veränderung anzupassen.

- (3) Durch den Theaterbetriebszuschlag werden die mit der Arbeit im Theater verbundenen Aufwendungen und die besonderen Erschwernisse, die die nicht nur gelegentliche Sonn- und Feiertagsarbeit und die üblicherweise unregelmäßige tägliche Arbeitszeit mit sich bringen, abgegolten.
- (4) Der § 13 Abs. 4 dieses Tarifvertrages gilt nicht für die Arbeiter, die einen Theaterbetriebszuschlag erhalten.

§ 27

Besondere Entschädigungen

Zu § 32 BMT-G II:

Bei Abstechern und Gastspielen gilt folgende Regelung:

- a) Der Arbeiter erhält unter sinngemäßer Anwendung des § 25 Abs. 2 Unterabs. 1 BMT-G den Lohn für die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden, jedoch mindestens für jeden Tag einschließlich der Reisetage den Lohn für 7 1/2 Stunden.
- b) Wird an einem Reisetag Arbeit geleistet, so erhält der Arbeiter für die notwendige Reisezeit, die zusammen mit den Arbeitsstunden 7 1/2 Stunden überschreitet, je Stunde eine Entschädigung in Höhe des auf die Arbeitsstunde umgerechneten Monatstabellenlohnes der Stufe 1 der jeweiligen Lohngruppe. Überschreitungen unter 15 Minuten bleiben außer Betracht. Bei längerer Überschreitung wird eine angefangene halbe Stunde als halbe Stunde gerechnet.
- c) Daneben werden Entschädigungen nach §§ 11 und 13 Abs. 1 und Abs. 2 dieses Tarifvertrages gezahlt.

§ 28

Erholungsurlaub

Zu § 41 BMT-G II:

Tritt der Arbeiter den Urlaub während der Theaterferien oder innerhalb von 13 Wochen nach dem Ende der Theaterferien an, so erhält er für jeden Urlaubstag den durchschnittlichen Tageslohn der letzten drei Kalendermonate vor Beginn der Theaterferien.

18

§ 29

Zusatzurlaub

Zu § 42 BMT-G II:

Der Arbeiter, dem während des Urlaubsjahres der Theaterbetriebszuschlag mindestens sechs volle Kalendermonate gezahlt wird, erhält einen Zusatzurlaub von sechs Arbeitstagen.

§ 30

Antritt des Urlaubs

Zu § 46 BMT-G II:

Der Erholungsurlaub ist in der Regel in den Theaterferien zu gewähren.

§ 31

Arbeiter der Ostseehalle der
Landeshauptstadt Kiel, des Sachsenwald-
Forums Reinbek der Stadt Reinbek und
der Holstenhallenbetriebe der Stadt Neumünster

- (1) Für die Arbeiter der Landeshauptstadt Kiel, die bei den Hafen- und Verkehrsbetrieben - Ostseehalle - beschäftigt werden, für die Arbeiter der Stadt Reinbek, die im Sachsenwald-Forum Reinbek beschäftigt werden und für die Arbeiter der Stadt Neumünster, die in den Holstenhallenbetrieben der Stadt Neumünster beschäftigt werden, gelten die §§ 24, 25, 26, 29 und 30 entsprechend.
- (2) Die Voraussetzungen für die Zahlung des Theaterbetriebszuschlages nach § 26 liegen bei folgenden Gruppen von Arbeitern bzw. einzelnen Arbeitern vor:
 - a) Ostseehalle Kiel
Hallenarbeiterin
Hallenelektriker
Hallenschlosser
Heizer
Putz- und Garderobenfrauen
 - b) Sachsenwald-Forum Reinbek
Bühnen- und Saalarbeiter
 - c) Holstenhallenbetriebe der Stadt Neumünster
Hallenhandwerker

V. Bezirkliche Regelungen
zur Sondervereinbarung für Arbeiter
(Straßenwärter und Straßenhilfsarbeiter)
beim Bau und bei der Unterhaltung von Straßen
der Landkreise

(Anlage 7 zum BMT-G II)

§ 32
Geltungsbereich

Zu § 7 Anlage 7 BMT-G II:

- (1) Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für Arbeiter (Straßenwärter und Straßenhilfsarbeiter) beim Bau und bei der Unterhaltung von Straßen der Landkreise in Schleswig-Holstein, deren Arbeitsverhältnisse durch den BMT-G II gestaltet werden.
- (2) Die Vorschriften der Sondervereinbarung gemäß § 2 Buchstabe g BMT-G II für Arbeiter (Straßenwärter und Straßenhilfsarbeiter) beim Bau und bei der Unterhaltung von Straßen der Landkreise und der Kommunalverbände höherer Ordnung werden für diesen Personenkreis nicht angewandt.

§ 33
Lohngruppen

Zu § 20 BMT-G II:

- (1) Die von diesem Abschnitt erfaßten Arbeiter werden in folgende Lohngruppen eingruppiert:

Lohngruppe 2 a

Arbeiter im Straßenbau, soweit nicht höher eingereiht.

Lohngruppe 3

1. Arbeiter im Straßenbau, die sich in mindestens dreijähriger Tätigkeit in der Straßenbauverwaltung in der Lohngruppe 2 a oder in mindestens dreijähriger gleichartiger oder berufsverwandter Tätigkeit ausreichende Fachkenntnisse erworben haben.

20

2. Maschinisten ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf an Kompressoren, Pumpen oder Seilbahn-

geräten.

3. Arbeiter im Straßenbau, die eigenverantwortlich einen zugewiesenen Straßenabschnitt betreuen.

Lohngruppe 3 a

Arbeiter der Lohngruppe 3 Fallgruppe 1, 2 oder 3 nach vierjähriger Tätigkeit in der jeweiligen Fallgruppe dieser Lohngruppe.

Lohngruppe 4

1. Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden.
2. Arbeiter, die nach einer mindestens dreijährigen ununterbrochenen Beschäftigung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren und nach Vollendung des 21. Lebensjahres eine verwaltungseigene Prüfung erfolgreich abgelegt haben und eine entsprechende Tätigkeit ausüben.
3. Ferner:
 1. Arbeiter der Lohngruppen 2 a, 3 und 3 a für die Dauer der Verwendung als Fahrer von Fahrbahnmarkierungsmaschinen.
 2. Bohrtruppführer ohne abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf.

Lohngruppe 4 a

Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 3.1 oder 3.2 nach vierjähriger Tätigkeit in der jeweiligen Fallgruppe dieser Lohngruppe.

Lohngruppe 5

1. Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 und 2, die hochwertige Arbeiten verrichten.
Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Arbeiters Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einem solchen Arbeiter verlangt werden kann.

Beispiele:

1. Karosserie- und Fahrzeugbauer mit Ausbildung nach Lohngruppe 4 Fallgruppe 1, die hochwertige Arbeiten verrichten (z. B. bei der Herstellung oder Instandsetzung von Spezialaufbauten).
2. Kraftfahrzeugelektriker mit Ausbildung nach Lohngruppe 4 Fallgruppe 1, soweit nicht höher eingereicht.
3. Kraftfahrzeugmechaniker mit Ausbildung nach Lohngruppe 4 Fallgruppe 1, die hochwertige Arbeiten verrichten (z. B. Instandsetzung von Getrieben und Motoren), soweit nicht höher eingereicht.
4. Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren (z. B. Sattler) als Kraftfahrzeugsattler, die hochwertige Arbeiten verrichten (z. B. bei der Herstellung oder Instandsetzung von Spezialaufbauten).
5. Kraftfahrzeugschlosser mit Ausbildung nach Lohngruppe 4 Fallgruppe 1, die hochwertige Arbeiten verrichten (z. B. Instandsetzen von Getrieben und Motoren), soweit nicht höher eingereicht.
6. Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren (z. B. Fahrzeugstellmacher, Tischler) als Kraftfahrzeugschreiner, soweit nicht höher eingereicht.
7. Lackierer mit Ausbildung nach Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 als Kraftfahrzeuglackierer.

2. Ferner:

1. Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 und 2 als Verwalter des Gerätehofes einer Straßenmeisterei, soweit nicht höher eingereicht.
2. Arbeiter der Lohngruppen 2 a bis 4 a als Fahrer von Schneeräumgeräten (mit Ausnahme der handgeführten) *) für die Dauer der Verwendung als solche.

*) Zu den Schneeräumgeräten gehören auch Schneefräsen und Schneeschleudern.
3. Fahrer von selbstaufnehmenden Großkehrmaschinen für die Dauer der Verwendung als solche.
4. Sprengmeister, soweit nicht höher eingereicht.

3. Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 und 2 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe.

Lohngruppe 5 a ¹⁰⁾

Arbeiter der Lohngruppe 5 Fallgruppe 2.2 oder 2.3 nach vierjähriger Tätigkeit in der jeweiligen Fallgruppe dieser Lohngruppe.

Lohngruppe 6

1. Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 und 2, die besonders hochwertige Arbeiten verrichten.

Besonders hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die neben vielseitigem hochwertigem fachlichen Können besondere Umsicht und Zuverlässigkeit erfordern.

Beispiele:

1. Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 und 2 als Brückenschlosser oder Betonsanierer, die Brücken überwachen und schwierige Reparaturen an Brücken selbständig ausführen.
2. Kraftfahrzeugelektriker mit Ausbildung nach Lohngruppe 4 Fallgruppe 1, denen die besonders schwierigen Ausstattungs-, Instandsetzungs- oder Prüfarbeiten übertragen werden, zu deren Erledigung vielseitiges, hochwertiges fachliches Können erforderlich ist.
3. Kraftfahrzeugmechaniker mit Ausbildung nach Lohngruppe 4 Fallgruppe 1, denen die besonders schwierigen Ausstattungs-, Instandsetzungs- oder Prüfarbeiten übertragen werden, zu deren Erledigung vielseitiges, hochwertiges fachliches Können erforderlich ist.
4. Kraftfahrzeugschlosser mit Ausbildung nach Lohngruppe 4 Fallgruppe 1, denen die besonders schwierigen Ausstattungs-, Instandsetzungs- oder Prüfarbeiten übertragen werden, zu deren Erledigung vielseitiges, hochwertiges fachliches Können erforderlich ist.
5. Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren (z. B. Fahrzeugstellmacher, Tischler) als Fahrzeugschreiner, denen die besonders schwierigen Ausstattungs-, Instandsetzungs- oder Prüfarbeiten übertragen werden, zu deren Erledigung vielseitiges, hochwertiges fachliches Können erforderlich ist.

¹⁰⁾ Es ist beabsichtigt, die Lohngruppe 5 a um die Fallgruppe 3 zu ergänzen.

2. Ferner:

1. Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 und 2 als Verwalter des Gerätehofes einer Straßenmeisterei nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 5.
2. Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 und 2 als Landschaftsgärtner, die die Baumaßnahmen im Landschaftsbau alleinverantwortlich überwachen.
3. Sprengmeister nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 5.
4. Straßenwärter mit Ausbildung nach Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 oder Arbeiter mit einer entsprechenden Prüfung nach Lohngruppe 4 Fallgruppe 2 für die Dauer der Verwendung als Bauaufseher. *) ¹¹⁾
5. Straßenwärter mit Ausbildung nach Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 oder Arbeiter mit einer entsprechenden Prüfung nach Lohngruppe 4 Fallgruppe 2 für die Dauer der Verwendung als Kolonnenführer. *) ¹²⁾

*) Erhalten eine Zulage von 5 v. H. des Monatstabellenlohnes der Stufe 1 bzw. 5 v. H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes der Stufe 1. Die Zulage gilt als Bestandteil des Monatstabellenlohnes. ¹³⁾

3. Arbeiter der Lohngruppe 5 Fallgruppe 1 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe.

Lohngruppe 6 a ¹⁴⁾

Arbeiter der Lohngruppe 6 Fallgruppe 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 2.5 oder 3 nach vierjähriger Tätigkeit in der jeweiligen Fallgruppe dieser Lohngruppe.

¹¹⁾ Es ist beabsichtigt, in Lohngruppe 6 die Fallgruppen 2.4 und 2.5 sowie die Zulage und in Lohngruppe 6 a die Fallgruppen 2.4 und 2.5 zu streichen (vgl. Fußnoten 15 und 16).

¹²⁾ vgl. Fußnote 11

¹³⁾ vgl. Fußnote 11

¹⁴⁾ vgl. Fußnote 11

Lohngruppe 7 ¹⁵⁾

1. Arbeiter der Lohngruppe 6 Fallgruppe 1 nach dreijähriger Bewährung als solche in dieser Lohngruppe.
 2. Ferner:
 1. Bauaufseher, soweit nicht höher eingereicht.
 2. Kolonnenführer, soweit nicht höher eingereicht.
 3. Streckenwarte (motorisierte Straßenaufseher, Verkehrssicherheitswarte), soweit nicht höher eingereicht. *)
- *) Streckenwarte sind Straßenwärter oder Arbeiter mit einer entsprechenden Prüfung nach Lohngruppe 4 Fallgruppe 2, die nach Wegfall der Wärterstrecke infolge Einführung der Kolonnen neuer Art einen größeren Straßenabschnitt im motorisierten Einsatz beaufsichtigen.

¹⁵⁾ Es ist beabsichtigt, Lohngruppe 7 Fallgruppe 2 wie folgt zu ergänzen:

- "4. Straßenwärter mit Ausbildung nach Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 oder Arbeiter mit einer entsprechenden Prüfung nach Lohngruppe 4 Fallgruppe 2 für die Dauer der Verwendung als Bauaufseher
5. Straßenwärter mit Ausbildung nach Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 oder Arbeiter mit einer entsprechenden Prüfung nach Lohngruppe 4 Fallgruppe 2 für die Dauer der Verwendung als Kolonnenführer"

Lohngruppe 7 a ¹⁶⁾

Arbeiter der Lohngruppe 7 Fallgruppe 1 nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Fallgruppe.

Lohngruppe 8

1. Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb Jahren (z. B. Elektromechaniker, Elektroinstallateure, Mechaniker), die besonders schwierige Instandsetzungsarbeiten an elektrisch und mechanisch komplizierten Funk- oder sonstigen Spezialgeräten ausführen, wobei sie Fehler durch eigene hochfrequenztechnische oder gleich schwierige Messungen selbst eingrenzen.
2. Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 und 2, die für die Einsatzbereitschaft des gesamten Kraftfahrzeug- und Maschinenparks eines Straßenbauamtes bzw. einer Straßenmeisterei, bei denen der gesamte Kraftfahrzeug- und Maschinenpark mehrerer Straßenmeistereien zusammengefaßt ist, oder bei der einer Autobahnmeisterei verantwortlich sind und die schwierigste Reparaturen selbständig ausführen, solange ihnen keine Vorarbeiterzulage zusteht.
3. Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 und 2, die eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in der Bauaufsicht und Montage von Brückenbauten und in der Prüfung und Feststellung von Schäden an Brückenkonstruktionen (vorwiegend aus Stahl, Stahl- und Spannbeton) haben und die sich aus der Lohngruppe 6 dadurch herausheben, daß sie darüber hinaus besondere Kenntnisse und Erfahrungen für die Feststellung von Schäden an den verschiedenen Werkstoffen und Konstruktionsteilen besitzen und in der Lage sind, auch schwierige Instandsetzungsarbeiten selbständig auszuführen oder die Ausführung zu beaufsichtigen.
4. Arbeiter der Lohngruppe 4 Fallgruppe 1 und 2 mit mehr als dreijähriger Berufserfahrung, die sich dadurch aus der Lohngruppe 6 herausheben, daß sie komplizierte Brückenbesichtigungswagen und Brückenprüfgeräte bedienen und führen.
5. Bauaufseher nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 7.
6. Kolonnenführer nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 7.
7. Streckenwarte (motorisierte Straßenaufseher, Verkehrssicherheitswärter) *) nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe 7.

*) Streckenwarte sind Straßenwärter oder Arbeiter mit einer entsprechenden Prüfung nach Lohngruppe 4 Fallgruppe 2, die nach Wegfall der Wärterstrecke infolge Einführung der Kolonnen neuer Art einen größeren Straßenabschnitt im motorisierten Einsatz beaufsichtigen.

Lohngruppe 8 a

Arbeiter der Lohngruppe 8 Fallgruppe 1, 2, 3, 4, 5, 6 oder 7 nach vierjähriger Tätigkeit in der jeweiligen Fallgruppe dieser Lohngruppe.

¹⁶⁾ Es ist beabsichtigt, Lohngruppe 7 a um die Fallgruppen 2.4 und 2.5 zu ergänzen.

- (2) Für die Eingruppierung in die Lohngruppen ist grundsätzlich die zeitlich mindestens zur Hälfte auszuübende Tätigkeit maßgebend, soweit sich aus den Tätigkeitsmerkmalen nichts anderes ergibt.
- (3) Die Ausbildung der vorstehend aufgeführten Arbeiter richtet sich nach den für die Straßenarbeiter des Landes Schleswig-Holstein geltenden Bestimmungen und Anordnungen.
- (4) Für das Erfordernis der Bewährung bzw. der Zeit einer Tätigkeit gelten § 3 Abs. 5 und § 7 Abs. 1 des Tarifvertrages über ein Lohngruppenverzeichnis vom 25. Februar 1991 entsprechend.

§ 34

Regelmäßige Arbeitszeit

Zu § 14 BMT-G II:

An die Stelle des § 14 Abs. 6 BMT-G II tritt folgende Regelung:

Die Arbeitszeit beginnt und endet

- a) für den Arbeiter mit eigener Wärterstrecke und für den Straßenhilfsarbeiter, der ständig einem Straßenwärter zugeteilt ist, beim Betreten und Verlassen der Wärterstrecke,
- b) für alle übrigen Arbeiter am Sammelplatz oder am Arbeitsplatz.

§ 35

Arbeitsbereitschaft

Zu § 16 BMT-G II:

- (1) Für den Arbeiter, der ausschließlich als Wächter beschäftigt wird, können Wachschichten bis zu 12 Stunden (höchstens 120 Stunden in zwei Wochen) festgesetzt werden. Lohnzuschläge werden nicht gezahlt. Dasselbe gilt für den Arbeiter, der zeitweise unter Freistellung von seinen sonstigen Aufgaben ausschließlich zum Wachdienst herangezogen wird. Dieser Arbeiter erhält seinen bisherigen Grundlohn weiter.
- (2) Wird der Arbeiter zusätzlich zu seinen sonstigen Aufgaben nachts zu einem Wachdienst herangezogen, bei dem nur seine Anwesenheit (z. B. zur Bewachung von Geräten) verlangt und Schlafgelegenheit gestellt wird, wird für jede Nacht das Dreifache des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes ohne Lohnzuschläge gezahlt.

- (3) Kleinere Dienstleistungen (Klarmachen der Laternen, Festmachen von Verholleinen, Heizen von Öfen und dergl.) gehören zum Wachdienst. Hierfür wird keine besondere Vergütung gewährt.

§ 36

Lohnfortzahlung bei Arbeitsausfall

Zu § 31 BMT-G II:

§ 31 Abs. 1 BMT-G II gilt entsprechend bei vorübergehendem Arbeitsausfall infolge von Witterungseinflüssen und Naturereignissen mit der Maßgabe, daß der Lohn unter sinngemäßer Anwendung des § 25 Abs. 2 Unterabs. 2 BMT-G längstens für die Dauer von drei aufeinanderfolgenden Arbeitstagen gezahlt wird.

§ 37

Sicherung des Lohnstandes

Zu § 27 BMT-G II:

Wird der Arbeiter für eine andere Tätigkeit ausgebildet, so erhält er während der Ausbildung den Urlaubslohn, wenn die Ausbildung überwiegend im dienstlichen Interesse liegt. In den übrigen Fällen erhält er seinen bisherigen Monatstabellelohn.

§ 38

Wegegeld

Zu § 32 BMT-G II:

- (1) Der Arbeiter erhält ein Wegegeld für jeden Tag, an dem
- a) eine Rückkehr an den Wohnort möglich ist,
 - b) der Weg in den Fällen des § 34 Buchst. a zur Wärterstrecke im übrigen zum Sammelplatz oder zum Arbeitsplatz außerhalb der Arbeitszeit zurückgelegt wird und
 - c) die kürzeste befahrbare Wegstrecke von der Mitte des Wohnortes in den Fällen des § 34 Buchst. a bis zur Wärterstrecke, im übrigen bis zum Sammelplatz oder Arbeitsplatz 5 km überschreitet.

Der Arbeiter erhält das Wegegeld unter den Voraussetzungen des Unterabsatzes 1 Buchst. a bis c auch, wenn er aus dienstlichen Gründen an einem Tage den Weg ein zweites Mal außerhalb der Arbeitszeit zurücklegt.

- (2) Das Wegegeld beträgt bei einer Entfernung von der Wohnortmitte in den Fällen des § 34 Buchst. a bis zur Wärterstrecke, im übrigen bis zum Sammelplatz oder Arbeitsplatz

bei Zurücklegung des Weges	mit eigenem privaten Kraftfahr- zeug	zu Fuß, mit eige- nem pri- vaten Fahrrad	mit Dienst- fahrrad, mit einem öffentl. Verkehrsmittel, mit einem verwal- tungseigenen Fahrzeug
	€	€	€
von mehr als 5 km bis zu 10 km	0,89	0,72	0,36
von mehr als 10 km bis zu 13 km	1,59	1,28	0,64
von mehr als 13 km bis zu 16 km	2,42	1,94	0,97
von mehr als 16 km bis zu 20 km	3,06	2,45	1,23
von mehr als 20 km bis zu 30 km	3,75	3,02	1,51
von mehr als 30 km bis zu 40 km	4,33	3,48	1,74
von mehr als 40 km	4,84	3,89	1,94

Der Arbeiter, der im Rahmen einer Fahrgemeinschaft in einem privaten Kraftfahrzeug eines anderen Arbeiters mitfährt, erhält Wegegeld nach Satz 1 in Höhe des bei Zurücklegung des Weges mit einem Dienstfahrrad, mit einem öffentlichen Verkehrsmittel oder mit einem verwaltungseigenen Fahrzeug vorgesehenen Betrages.

Der Rückweg wird nicht besonders vergütet.

Das Wegegeld wird auch gezahlt, wenn der Arbeiter am Sammelplatz oder am Arbeitsplatz erscheint, die Arbeit jedoch wegen schlechter Witterung nicht aufnehmen kann.

Bei Benutzung eines öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmittels werden daneben die Fahrkosten erstattet.

Neben dem Wegegeld wird Reisekostenentschädigung nicht gewährt.

- (3) Der Arbeiter erhält für jeden Tag, an dem sein Arbeitsplatz so weit von seiner Wohnung entfernt ist, daß er das Mittagessen nicht zu Hause einnehmen kann, und die Überbringung an den Arbeitsplatz nicht zumutbar ist, ein Zehrgeld von 2,02 €.

- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für den Arbeiter, der ständig in einer Straßenmeisterei (Straßenmeisterstelle), einem Bauhof, einer Werkstätte, einem Gerätepark oder einer anderen ortsfesten Einrichtung arbeitet, mit Ausnahme der Tage, an denen er ausnahmsweise außerhalb der ortsfesten Einrichtung eingesetzt ist. Ist der Arbeiter länger als die Hälfte der dienstplanmäßigen Arbeitszeit außerhalb der ortsfesten Einrichtung eingesetzt, erhält er eine anteilige Pauschvergütung in entsprechender Anwendung des Absatzes 5 Unterabs. 6. Daneben wird Zehrgeld nicht gewährt.
- (5) Die Ansprüche der ständigen Lastkraftwagenfahrer, der ständigen Beifahrer und der ständigen Bedienungsmannschaften wandernder maschineller Geräte, der ständigen Angehörigen von Unterhaltungstrupps (Kolonnenarbeiter), der Streckenwarte (Verkehrssicherheitswarte, motorisierten Straßenwarte), der ständigen Bauaufseher sowie der ständigen Meßgehilfen auf Reisekostenvergütung für Dienstreisen und Dienstfahrten einschließlich Zehrgeld können anstelle der Einzelabrechnung durch eine monatliche Pauschvergütung abgegolten werden.

Die Pauschvergütung beträgt das Fünffache des vollen Tagesgeldes der Reisekostenstufe A. Daneben wird Wegegeld nach den Absätzen 1 und 2 gezahlt. Wird aus dienstlichen Gründen eine Übernachtung erforderlich, so wird daneben das Übernachtungsgeld nach den Reisekostenvorschriften gezahlt. Bei mehr als fünf Übernachtungen im Kalendermonat erhöht sich die Pauschvergütung um je ein Zehntel für die sechste und jede weitere Übernachtung.

Wird ein in Unterabsatz 1 genannter Arbeiter versetzt oder abgeordnet, so erhält er,

- a) wenn er täglich an seinen Wohnort zurückkehren kann, neben der Pauschvergütung Ersatz der entstehenden Fahrkosten - ein Verpflegungszuschuß wird nicht gezahlt - ,
- b) wenn er nicht täglich an seinen Wohnort zurückkehren kann, Trennungschädigung oder Beschäftigungsvergütung nach den allgemeinen Vorschriften. Die monatliche Pauschvergütung wird um ein Fünftel gekürzt.

Unterabsatz 3 Buchst. b gilt entsprechend, wenn der in Absatz 1 genannte Arbeiter länger als zwei Wochen an derselben Baustelle (Bauabschnitt) beschäftigt wird und er nicht täglich an seinen Wohnort zurückkehren kann.

Die in Unterabsatz 1 genannten Arbeiter, die Dienstreisen außerhalb ihrer normalen Dienstgeschäfte ausführen müssen, erhalten hierfür neben der Pauschvergütung die entsprechenden Reisekostenvergütung.

Nicht ständig als Lastkraftwagenfahrer, Beifahrer, Bedienungsmannschaften wandernder maschineller Geräte, Angehörige von Unterhaltungsstrupps (Kolonnenarbeiter) verwendete Arbeiter erhalten je Arbeitstag, an dem sie überwiegend als solche eingesetzt sind,

- a) wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ständig auf fünf Werktage verteilt ist, ein Zweiundzwanzigstel,
 - b) wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ständig wechselnd auf sechs bzw. fünf Werktage verteilt ist, ein Vierundzwanzigstel,
 - c) wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ständig auf sechs Werktage verteilt ist, ein Sechszwanzigstel
- der in Unterabsatz 2 Satz 1 festgesetzten monatlichen Pauschvergütung. Daneben wird Wegegeld nach den Absätzen 1 und 2 gezahlt. Im übrigen gelten die Unterabsätze 1 und 2 entsprechend.

- (6) Hält der Arbeiter auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Arbeitgebers im Interesse des Dienstes ein Fahrrad, so wird ihm eine Entschädigung von 3,07 € monatlich gezahlt. Die Entschädigung entfällt für jeden Kalendermonat, in dem der Arbeiter ausgesetzt hat.
- (7) Benutzt der Arbeiter auf Weisung des Arbeitgebers ein eigenes Kraftfahrzeug, so richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Vorschriften, die bei dem Arbeitgeber für die Benutzung privateigener, nicht auf behördliche Veranlassung beschaffter Kraftfahrzeuge bei Dienstreisen von Beamten jeweils gelten.

§ 39

Arbeit in Notfällen

Zu § 17 BMT-G II:

- (1) In Notfällen muß der Arbeiter auch unaufgefordert und außerhalb der festgesetzten Arbeitszeit arbeiten. Notfälle sind insbesondere überraschend eintretende Verkehrsstörungen und -gefährdungen, Überschwemmungen, Wolkenbrüche, Schneefälle und Schneeverwehungen, Glatteis, Schwitzen von Fahrbahndecken, schwere Unfälle und sonstige außergewöhnliche Vorkommnisse.
- (2) Die Arbeitsstunden, die nach Absatz 1 ohne Aufforderung in Notfällen über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus geleistet werden, gelten als Überstunden.

§ 40
Erschwerniszuschläge

Zu § 23 BMT-G II:

- (1) Für die unter den Geltungsbereich dieses Abschnittes fallenden Arbeiter gelten der § 8 und die Anlage 1 dieses Tarifvertrages nicht.
- (2) Die Zahlung der Erschwerniszuschläge an die unter den Geltungsbereich dieses Abschnittes fallenden Arbeiter richtet sich nach den §§ 1 und 2 des Tarifvertrages über Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL (TVZ zum MTL) vom 9. Oktober 1963 und der hierzu gehörenden Anlage in der jeweils geltenden Fassung.

VI. Geltungsdauer

§ 41
Geltungsdauer

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Mai 1979 in Kraft. ¹⁷⁾
- (2) Er kann mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsschluß, frühestens zum 30. April 1982, schriftlich gekündigt werden.

Kiel, den 18. April 1979

Für den
Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein
gez. Dr. Harder gez. Meyer-Estorf

Für die
Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
- Bezirksverwaltung Nordwest -
gez. Schwalbach gez. Thomas

¹⁷⁾ Der Zeitpunkt des Inkrafttretens bezieht sich auf den BZT-G in seiner Fassung vom 18.04.1979. Das Inkrafttreten der Änderungen und Ergänzungen zum BZT-G ergibt sich aus den jeweiligen Änderungstarifverträgen.

Protokollerklärungen zum Bezirkszusatztarifvertrag II

vom 18. April 1979

1. Zu § 4:
Die Tarifvertragsparteien sind der Auffassung, daß Rufbereitschaft in der Regel nur bis zu höchstens zehn Tagen in einem Monat angeordnet werden soll.
2. Zu § 13:
Wenn das den Straßenarbeitern der Kreise nach § 38 Abs. 3 zu zahlende Zehrgeld sich ändert, werden die Parteien dieses Tarifvertrages über eine Anpassung der Höhe des Zehrgeldes des § 13 Abs. 4 BZT-G II verhandeln.
3. Zu § 22:
Den Theaterarbeitern der Stadt Kiel, die bisher einen Sonderurlaub von zwölf bzw. sechs Arbeitstagen erhalten haben und denen nach § 9 des Tarifvertrages vom 28.11.1961 und § 32 BZT-G II kein Zusatzurlaub zusteht, wird ein Sonderurlaub von sechs Arbeitstagen nach der bisherigen Regelung solange weitergewährt; bis eine Sondervereinbarung für Arbeiter bei Theatern und Bühnen zum BMT-G mit materiellem Inhalt in Kraft tritt.
4. Zu § 25:
Als Überstunden gelten die in § 67 Nr. 39 BMT-G II genannten Arbeitsstunden.
5. Zu § 26 und Abschnitt L der Anlage 1:
Die Position 7 des Abschnittes "L. Theater und Bühnen" der Anlage 1 (Erschwerniszuschlagsplan) gilt nicht für die in die Lohngruppe 3 eingereihten Theaterarbeiter der Hansestadt Lübeck.
6. Zu §§ 32 bis 40:
Falls sich die tariflichen Regelungen der Straßenarbeiter des Landes Schleswig-Holstein ändern und die Gewerkschaft ÖTV eine Übernahme dieser Regelungen auf die Straßenarbeiter der Kreise beantragt, wird sich der Kommunale Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein insoweit nicht auf die Geltungsdauer des BZT-G II (§ 41) berufen.
7. Zur Anlage 1 (Erschwerniszuschlagsplan):
 - a) Rasenflächen sind keine gärtnerischen Anlagen im Sinne der Position E 14.
 - b) Die Position E 15 gilt nur für Arbeiter in Gartenämtern; § 8 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 2 BZT-G II gilt nicht.
 - c) Die Position F 2 gilt auch für Hilfskräfte im Krematorium.